

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

235. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bilingual Teaching and Learning“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Bilingual Teaching and Learning“ an der Universität für Weiterbildung Krems haben grundlegende Kenntnisse über die Konzeption bilingualen Unterrichts und über die Verwendung einer Fremdsprache als Arbeitssprache im schulischen Kontext. Sie kennen das theoretische Konzept für Content and Language Integrated Learning (CLIL) und sind in der Lage, ein bilinguales Curriculum in der jeweiligen Schulform (Primarstufe sowie Sekundarstufe I und II) zu implementieren oder in einzelnen Schulfächern zu integrieren.

Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms „Bilingual Teaching and Learning“ können die Absolvent_innen bilinguale Unterrichtsmaterialien in Übereinstimmung mit den österreichischen Lehrplänen entwickeln, sodass ein gelungener Transfer theoretischen Wissens zu praxisorientiertem Arbeiten erfolgen kann. Die Absolvent_innen erlangen ein besseres Verständnis für die Kultur der Zielsprache durch die längere Auseinandersetzung mit den Inhalten der einzelnen Fächer, die sie unterrichten. Die Absolvent_innen erlangen eine Zusatzqualifikation für bilingualen Unterricht und die Verwendung einer Fremdsprache als Arbeitssprache (CLIL) in der Primar – und Sekundarstufe (I und II).

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- (1) das Konzept für bilingualen Unterricht und Content and Language Integrated Learning (CLIL) zur Konzeption von Curricula erklären.
- (2) Unterrichtsmaterialien für zweisprachigen Unterricht in ihrem fachlichen Kontext entwickeln.
- (3) Konzepte für bilingualen Unterricht und Content and Language Integrated Learning (CLIL) im Sinne eines schulautonomen Schwerpunktes erstellen.
- (4) Die Lernenden können die Prinzipien und Methoden des CLIL-Unterrichts in praxisbezogenen Projekten umsetzen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) Englisch-Kenntnisse auf Niveau B2
und
- (5) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens, in dessen Rahmen die Englisch-Kenntnisse auf Niveau B2 nachzuweisen sind.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Foundations of Bilingual Education	6
Designing and Developing Materials and Assessment according to BE/CLIL Methodology	6
Management and Implementation of Bilingual Education	6
Transfer from Theory into Practice – Project Work	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.